



Sommersemester 2021 – Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht – Hausarbeit

Klauselklaus

Jana Pereničová (P) studiert Rechtswissenschaft in Bayreuth und möchte neben ihrem Geist auch ihre Muskeln auf Trab halten. Deswegen meldet sie sich im örtlichen Fitnessstudio der „Kásler Pumping GmbH“ (K) an. Den Vertrag über die „Mitgliedschaft“ bei K unterschreibt P am 4. Januar 2017 im Fitnessstudio der K. Der Standardvertrag, welchen K allen Kundinnen und Kunden anbietet, verpflichtet P zur Zahlung eines monatlichen „Mitgliedbeitrages“ in Höhe von 14,99 € und enthält unter anderem folgende Klauseln:

„Mitgliedschaftsvertrag

§ 3 Pflichten der Kásler Pumping GmbH

Die Kásler Pumping GmbH stellt dem Mitglied die Geräte im Fitnessstudio zur Verfügung und wird es bei den sportlichen Aktivitäten im Fitnessstudio betreuen, insbesondere in die Nutzung der Geräte einweisen.

§ 4 Haftung der Kásler Pumping GmbH

Die Kásler Pumping GmbH haftet nicht für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Sachen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der K oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 5 Ausschlussfrist

- (1) Beide Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der anderen Vertragspartei geltend machen. Die Frist wird ausgelöst, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Wird ein Anspruch nicht innerhalb der Frist geltend gemacht, so erlischt dieser.*
- (2) Die Ausschlussfrist erfasst solche Ansprüche nicht, welche durch eine strafbare, unerlaubte, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der K oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begründet sind. Ferner erfasst die Ausschlussfrist solche Ansprüche nicht, welche auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.*

§ 6 Proteinpulver

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich zur Abnahme von einer 500 g Packung Kásler Whey Proteinpulver pro Kalenderjahr zum Preis von 17,99 €.*
- (2) Der Preis von 17,99 € wird am Ende des Kalenderjahres per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.“*

Am 31. Januar 2017 wird die P von Kamil Dziubak (D) in die Nutzung der Trainingsgeräte eingewiesen. D ist als Fitnesstrainer aufgrund eines Arbeitsvertrags bei der K angestellt. Sein Monatslohn

beträgt 2.600 € brutto. Der Arbeitsvertrag wurde von der K vorformuliert und enthält unter anderem folgende Klauseln:

„Arbeitsvertrag

§ 10 Haftung der Kásler Pumping GmbH

Die Kásler Pumping GmbH haftet nicht für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Sachen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der K oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 11 Ausschlussfrist

- (1) Beide Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der anderen Vertragspartei geltend machen. Die Frist wird ausgelöst, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Wird ein Anspruch nicht innerhalb der Frist geltend gemacht, so erlischt dieser.*
- (2) Die Ausschlussfrist erfasst solche Ansprüche nicht, welche durch eine strafbare, unerlaubte, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der K oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begründet sind. Ferner erfasst die Ausschlussfrist solche Ansprüche nicht, welche auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.*
- (3) Die Ausschlussfrist erfasst ferner nicht Ansprüche des Arbeitnehmers, die kraft Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind, insbesondere zwingende gesetzliche Mindestentgeltansprüche sowie zwingende gesetzliche Urlaubs- und Ersatzurlaubsansprüche.“*

P wird von D auch in die Nutzung der Dippmaschine eingewiesen. Da das Personal der K die bei Vertragsschluss mangelfreie Maschine in den letzten Tagen versehentlich nicht mehr gewartet hat, lässt ein Gegengewicht die P im Stich. Ohne eigenes Verschulden oder Verschulden des D kommt P zu Fall und verstaucht sich ihr Handgelenk. Auch ihre „smart watch“ mit einem Wert in Höhe von 450 € geht unwiederbringlich zu Bruch. D will die Maschine daraufhin in Augenschein nehmen. Aus Versehen übersieht er den Mangel am Gegengewicht. Aufgrund des schlechten Zustands des Geräts verstaucht sich auch der D das Handgelenk und seine limited Edition Trainingshandschuhe werden beschädigt, sodass an diesen ein Schaden in Höhe von 100 € entsteht. Die Handschuhe sind Privateigentum des D und werden nicht von der K finanziert. Geschockt von dem Zwischenfall nimmt sich P eine Pause vom Sport und kuriert sich aus. Aufgrund ihrer Verletzung ist es ihr während der Zeit vom 1. Februar 2017 bis einschließlich 30. April 2017 nicht möglich, das Studio vertragsgemäß zu nutzen.

Aufgrund ihrer anschließenden jahrelangen Examensvorbereitung fühlt sich P erst am 10. Januar 2021 wieder motiviert genug um Sport zu treiben und sucht das Fitnessstudio der K auf. Dort erklärt sie Ruxandra Andriciu (A), der alleinigen Geschäftsführerin der K, sie verlange Ersatz für die ihr entstandenen Schäden. A bedauert die Unachtsamkeit hinsichtlich der Wartung der Maschine, erwidert jedoch, K schulde aufgrund der Haftungsklausel sowie der Ausschlussfrist nichts. P ist der Auffassung, diese Klauseln seien „null und nichtig“. Um sie als uninformierte Verbraucherin zu beschützen, müssten solche Bedingungen restlos entfallen. Schließlich sei der Schutz von Verbrauchern vor missbräuchlichen Klauseln nicht erst seit gestern ein Ziel der europäischen

Verbraucherpolitik. A hingegen meint, P solle „den Ball flachhalten“ und ergänzt, etwaige Ansprüche der P seien ohnehin verjährt. Sie würde unabhängig von den vertraglichen Abreden so oder so leer ausgehen. Wütend über den Vorfall verlangt P für die Zeit, in welcher sie das Studio verletzungsbedingt nicht nutzen konnte, die Rückerstattung der von ihr gezahlten Mitgliedsbeiträge. Zudem möchte Sie eine Rückerstattung der jährlich von ihrem Konto abgebuchten Beträge für das Proteinpulver, welches sie nicht verzehrt habe und auch nie kaufen wollte.

D wird nach dem Zwischenfall an der Dippmaschine zuerst im Jahr 2017 und erneut im Jahr 2019 Vater und vergisst die ihm entstandenen Schäden aufgrund des Nachwuchsglücks. Als er im Februar 2021 nach Ende seiner Elternzeit erstmals wieder zur Arbeit erscheint, fordert er die K zur Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz auf. A zeigt sich erneut unbeeindruckt und verweist auf den Arbeitsvertrag des D. Die Ansprüche seien ausgeschlossen und zudem verjährt. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müsste das Mitverschulden des D anspruchsmindernd berücksichtigt werden. D hingegen ist der Auffassung, er sei ebenso wie P nach europäischem Recht vor solch einer missbräuchlichen Vertragsgestaltung in den Schutz zu nehmen. A erwidert, dass D als Arbeitnehmer kein Verbraucher sei und entsprechendes europäisches Recht demnach für ihn von vornherein nicht gelte. D hingegen meint, eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu P sei nicht zu rechtfertigen.

1. Welche Ansprüche stehen P gegen K zu?
2. Welche Ansprüche stehen D gegen K zu?

Bearbeitervermerk: Fertigen Sie zur Beantwortung der Fallfragen ein juristisches Gutachten an. Das Gutachten ist in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12 (Fußnoten: Schriftgröße 10), mit einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen (Fußnoten: einfacher Zeilenabstand) und einem einseitigen Korrekturrand auf der rechten Seite von 7 cm abzufassen. Die Seitenränder oben, unten und links haben mindestens 1 cm zu betragen. Das Gutachten darf einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Aufgrund der Pandemie und des deswegen eingeschränkten Zugangs zu juristischer Fachliteratur, werden im e-Learning-Kurs zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht Beiträge im Volltext eingestellt, die bei der Bearbeitung der Hausarbeit verwendet werden können. Den entsprechenden Kurs finden Sie [hier](#). Dem Gutachten kann neben dem üblichen Schrifttumsverzeichnis eine Übersicht der Literatur beigefügt werden, die pandemiebedingt nicht ausgewertet werden konnte.

Die Teilnahmevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 3 SPO (2020) sind in der Regel mit einem Datenblatt nachzuweisen, das der Hausarbeit beizufügen ist. Der Hausarbeit ist auf einem gesonderten Blatt die Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Erklärung ist zu unterschreiben. Wird gegen den Inhalt der Erklärung verstoßen, wird die Hausarbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Solange keine ordnungsgemäße Erklärung vorliegt oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen sind, wird die Hausarbeit nicht korrigiert.

Die Bearbeitung ist in ausgedruckter und elektronischer Form bis spätestens **Montag, 12.4.2021**, einzureichen. Die ausgedruckte Fassung kann postalisch übersandt werden an: Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Zivilrecht II, D-95440 Bayreuth. Für die Wahrung der Abgabefrist ist der Poststempel maßgeblich. Alternativ kann die Arbeit in einem verschlossenen Umschlag in den Hauptbriefkasten des Gebäudes ZUV (Stempelvorrichtung) eingereicht werden. Die ausgedruckte Fassung wird nur zurückgesandt, wenn Sie bei der Einreichung einen frankierten Rückumschlag beifügen. Die elektronische Fassung ist als eine Word-Datei (fristgerecht per E-Mail zu übersenden an: grosseuebung.bgb@uni-bayreuth.de. Der Dateiname soll lauten: [Nachname], [Vorname] Hausarbeit); der Betreff der E-Mail soll lauten: Hausarbeit [Nachname], [Vorname], [Matrikelnummer]. Arbeiten, die nicht rechtzeitig sowohl in ausgedruckter als auch in elektronischer Form vorliegen, gelten als nicht abgegeben. Das gilt ebenso für Bearbeitungen, bei denen die ausgedruckte und die elektronische Fassung nicht übereinstimmen.

Soll die Hausarbeit als Bachelorarbeit für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft angerechnet werden (§ 13 SPO LL.B.), ist zwingend eine vorherige Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Lehrstuhls Zivilrecht II unter der Rubrik „[News](#)“.